



LAND
OBERÖSTERREICH

2. Ausgabe - Oktober 2011

BH aktuell

Informationen der
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH



Vorwort der Bezirkshauptfrau	Seite	3
Vereine und Ehrenamt	Seite	4
Eröffnung der Ehrenamtsanlaufstelle	Seite	4
Kinder im Straßenverkehr	Seite	6
OÖ Schule Innovativ	Seite	7
Neues zum Führerschein	Seite	8
Mopedausweis neu	Seite	9
Alkoholbestimmungen für Verkehrsteilnehmer/innen	Seite	9
Welcher Anhänger passt zu meinem Fahrzeug?	Seite	10
Verkehrsunfälle mit Wild	Seite	11
Schnee am Autodach	Seite	12
Winterreifenpflicht	Seite	12
Wichtiges zum Jahreswechsel - Pyrotechnik	Seite	13
Notfallkarte	Seite	13
Anzeigepflichtige Krankheiten - Die Grippe Influenza	Seite	14
Koordination für Betreuung und Pflege	Seite	15
Fertigstellung des Bezirksalten- und Pflegeheimes Rohrbach	Seite	16
Spatenstich für das Bezirksalten- und Pflegeheim Haslach	Seite	16
Eltern und Kinder - Rechte und Pflichten - Obsorge Teil 1	Seite	17
Verwaltungsvereinfachung bei Erdwärme-Tiefensonden	Seite	18
Arbeitsschwerpunkte der Anlagenabteilung 2011	Seite	18
Heckenaktion 2011	Seite	18
Aquakultur-Seuchenverordnung	Seite	19
Einwohnerrückgänge verschärfen Finanzprobleme der Gemeinden	Seite	20
Grenzüberschreitende Bürgermeisterkonferenz	Seite	21
Besuch des Passauer Landrates Franz Meyer	Seite	21
Schülerinnen und Schüler besuchen die Bezirkshauptmannschaft	Seite	22
Ausstellung im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft	Seite	23
BH-interne Weiterbildungsveranstaltung	Seite	23
Beratung und Termine	Seite	24

Impressum:

Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach in Oberösterreich, Am Teich 1

Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-69399

bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner

Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Josef Kneidinger, Maria Sterl, Peter Trautner, Gerhard Wallner, Franz Schlagnitweit, Berta Fuchs

Fotos: Dr. Georg Furtmüller, Josef Kneidinger, Gottfried Reiter, Franz Schlagnitweit, Bildarchiv_HS-Aigen-Schlägl

Druck: Eigenvervielfältigung

2. Ausgabe Oktober 2011

DVR: 69272

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden!
Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Das europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit neigt sich dem Ende zu und ich darf mich bei allen, die sich bei uns im Bezirk ehrenamtlich engagieren und damit unser Zusammenleben aktiv gestalten und qualitativ beleben sowie bereichern, für ihren Einsatz bedanken.

Mein Dank gilt vor allem den Einsatzorganisationen wie der Freiwilligen Feuerwehr und dem Roten Kreuz, aber auch allen Vereinen sowie Einzelpersonen, die sich tagtäglich für ihre Mitmenschen einsetzen.

Nun sind auch wenige Wochen seit dem Beginn des neuen Schuljahres vergangen und unsere Kinder haben sich Dank der Unterstützung unserer Lehrerinnen und Lehrer wieder gut in den schulischen Alltag eingelebt.

Unsere Pädagoginnen und Pädagogen bemühen sich tagtäglich um die Ausbildung und Erziehung unserer Kinder sowie um Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft.

Über ihren Bildungsauftrag hinaus leisten sie in vielen nicht vergüteten Stunden einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Viele Veranstaltungen haben im Laufe dieses Jahres aufs Neue bewiesen, wie sehr sich unsere Lehrerinnen und Lehrer mit ihrem Beruf identifizieren und unsere Jugend fördern und unterstützen. Mit ihrem Engagement prägen

sie unsere Jugend und bilden sie zu wertvollen Mitgliedern unserer Gesellschaft aus.

Als Sicherheitsbehörde werden wir auch im letzten Quartal nicht nur auf die Sicherheit, sondern auch auf den Jugendschutz ein besonderes Augenmerk legen und planen entsprechende Kontrollen.

Im November findet in Wien eine österreichweite Verwaltungsmesse statt, zu der wir vom Bundeskanzleramt eingeladen worden sind, innovative Verwaltungsprojekte zu präsentieren. Wir werden uns an dieser Messe beteiligen und gemeinsam mit drei weiteren Bezirksverwaltungsbehörden aus anderen Bundesländern die länderübergreifende Vernetzung zu den Themenschwerpunkten Jugendschutz, Sicherheitsstrategie, Katastrophenschutz sowie Baustellenmanagement präsentieren. Ich bin überzeugt, dass wir von dieser Verwaltungsmesse wieder eine Reihe von neuen Gestaltungs- und Entwicklungsideen mit nach Hause nehmen können, die uns bei der Arbeit nützlich sein werden.

Mit dieser Zeitung wollen wir Ihnen wieder einen Einblick über unsere Verwaltungstätigkeit geben und Sie auch über interessante bzw. aktuelle gesetzliche Bestimmungen und Neuerungen informieren. Sie können sicher sein, dass sich die Mitarbeite-



rinnen und Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit großem Engagement für ein geregeltes Zusammenleben im Rahmen der gesetzlichen Normen in unserem Bezirk einsetzen.

Besonders gefreut haben wir uns über die positiven Rückmeldungen zu unserer 1. Ausgabe von „BH aktuell“, wofür ich mich sehr herzlich bedanke.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilbirg Mitterlehner
Bezirkshauptfrau von Rohrbach

Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Vereine und Ehrenamt

Der Europäische Rat hat entschieden, das Jahr 2011 zum "Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft" auszurufen.

Viele Bürgerinnen und Bürger des Bezirkes Rohrbach leisten täglich unermüdlich und mit viel Engagement Freiwilligeneinsatz.

Vereine bieten die rechtliche Basis für humanitäre, soziale, kulturelle, politische und sportliche Aktivitäten. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach verwaltet derzeit 800 eingetragene Vereine.

Mit Errichtung des Zentralen Vereinsregisters (ZVR) wird jedem Bürger eine rasche, unbürokratische und gebührenfreie Onlineauskunft über die wichtigsten Daten eines Vereins ermöglicht – unter Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz.

Einen kostenlosen Vereinsregisterauszug erhalten Sie unter: <http://zvr.bmi.gv.at/start>.

Ausführliche Informationen, Tipps und Formulare sind im Internet unter folgender Adresse abzurufen: <http://www.bmi.gv.at> → Aufgabengebiet → Vereinswesen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

- bei Fragen zum Vereinsrecht
Frau Elfriede Königsreiter
Tel. 07289/8851-69515
- bei Fragen zu Veranstaltungen
 - mit bis zu 2.000 gleichzeitig anwesenden BesucherInnen das örtlich zuständige Gemeindeamt
 - mit über 2.000 gleichzeitig anwesenden Besuchern
Herr Mag. Valentin Pühringer,
Tel. 07289/8851-69500 bzw.
Herr Rudolf Kehler,
Tel. 07289/8851-69513
- bei gewerberechtlichen Fragen des Vereins Herr Franz Lanzerstorfer,
Tel. 07289/8851-69402
- Finanztechnische Fragen richten Sie bitte an das Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr, 4020 Linz, Bahnhofplatz 7, Herr Manfred Vogler, Tel. 0732/6998-530 Dw. 513.

NEU: Versicherungsschutz im Ehrenamt

Oft sind es die vielen kleinen Vereine und losen Initiativen, die ihren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern leider keinen Versicherungsschutz bieten können.

Seit 1. Juli 2011 übernimmt die Oberösterreichische Versicherung prämiengleich den Versicherungsschutz für freiwillig Engagierte. Infos dazu finden Sie unter:

<http://www.keinesorgen.at/spezialthemen/ehrenamt/>



Eröffnung der Ehrenamtsanlaufstelle

Der Oö. Landtag hat beschlossen, bei den Bezirkshauptmannschaften zentrale Anlaufstellen für die in Vereinen und Organisationen ehrenamtlich tätigen Personen zu deren Beratung und Vernetzung einzurichten.

Am 4. Oktober 2011 wurde in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die Ehrenamtsanlaufstelle von politischen Repräsentantinnen und Repräsentanten eröffnet.

Landeskapellmeister-Stellvertreter und Militärkapellmeister von OÖ Major Mag. Harald Haselmayr war zu einem Statement „Wozu Ehrenamt“ eingeladen.

Zahlreiche Ehrenamtliche von Feuerwehr, Musik, Rotem Kreuz und anderen Organisationen sowie Vertreter von öffentlichen Einrichtungen sind der Einladung gefolgt.

In 3 Talkrunden, moderiert von Mag. Johannes Raab, Geschäftsführer der RK-Bezirksstelle, brachten die Ehrenamtlichen zum Ausdruck, warum es sich lohnt, ehrenamtlich tätig zu sein. ■

Das Ehrenamt mit Zukunft braucht Wertschätzung und Anerkennung!

Eine häufig gestellte Frage betrifft die Gründung eines Vereines.

- Es sind mindestens 2 Gründer oder der bereits bestellte Vorstand unter Angabe der Namen, Geburtsdaten, Geburtsorte und Anschriften bekanntzugeben.
- 1 Statutenexemplar mit der Anzeige der Vereinserrichtung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einzureichen.
- Kosten der Vereinserrichtung: 14,30 € für die Errichtungsanzeige und 3,90 € als Beilagengebühr pro Bogen (Statuten).

Eröffnung der Ehrenamtsanlaufstelle

Der Moderator der Veranstaltung, Bezirksretungskommandant Mag. Johannes Raab, brachte in seinen einleitenden Worten zum Ausdruck, dass das Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ehrenamtliche Tätigkeiten in Oberösterreich besonders groß ist. Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner, die auch Bezirksstellenleiterin des Roten Kreuzes ist, begrüßte die zahlreichen Gäste, an der Spitze die Abgeordneten zum Oö. Landtag Georg Ecker und Ulrike Wall.



Major Mag. Harald Haselmayr, der auch Kapellmeister der Marktmusikkapelle Niederwaldkirchen ist, bei seinem Statement „Wozu Ehrenamt?“.



In 3 Talkrunden zeigten ausgewählte Ehrenamtliche auf, was sie zur ehrenamtlichen Tätigkeit motiviert, ihnen dabei wichtig ist und welchen persönlichen Wert das ehrenamtliche Engagement darstellt.



Talkrunde 1: Maximilian Wiederseder (Obmann des Sozialsprengels Oberes Mühlviertel), RK-Bezirksstellenleiterin Dr. Wilbirg Mitterlehner, Bezirksobmann des Blasmusikverbandes Hermann Stallinger, Dir. Josef Eibl (Organisator des Rudolf Kirchschräger-Preises), Bezirksfeuerwehrkommandant OBR Erich Nößlböck.



Talkrunde 3: Gerlinde Leitner (Landjugend-Bezirksleiterin), Konsulent OSR Felix Grubich (Obmann des Heimatvereines des Bezirkes), Margarete Gahleitner (Bezirksobfrau der Goldhaubengruppen), Kurt Eilmannsberger (Organisationschef des Hallenfußball-Nachwuchscups und stellvertretend für viele ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen der BH Rohrbach), Norbert Gahleitner (Faustball-Sektionsleiter der Union Arnsreit, Mitglied des Bezirkssportausschusses).



Talkrunde 2: Theo Van den Bosch - Präsident des Rotary Club Rohrbach, DI Andreas Brandtner - Präsident des Lions Club Rohrbach Böhmerwald, Ulrike Jauker - 1. Vizepräsidentin vom Soroptimist Club Rohrbacher Land.

Die Landtagsabgeordneten Georg Ecker und Ulrike Wall, die Bezirkshauptfrau sowie die Mitarbeiter/innen der Bürgerservicestelle und Elfriede Königsreiter als Ansprechpersonen für Ehrenamt und Vereinsfragen vor der Ehrenamtsanlaufstelle.



Hinweis: Bei der Bürgerservicestelle der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach können Sie sich über Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements im Bezirk Rohrbach informieren.

Gib Acht! Kinder haben Vorrang im Verkehr

Das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) fordert erhöhte Aufmerksamkeit auf Kinder im Straßenverkehr.

Auch Autofahrer haben Verantwortung für die Sicherheit der Kinder

Für die Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr sind alle verantwortlich, nicht nur Kinder und ihre Eltern. Zum Schutz der Kinder müssen alle Verkehrsteilnehmer – vor allem die Autofahrer – ihr Verhalten anpassen. „Kinder machen im Verkehr Fehler, deshalb sind sie vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen. Daher muss sich jeder Verkehrsteilnehmer entsprechend umsichtig und vorsichtig verhalten, wenn Kinder im Straßenraum unterwegs sind“, so Martin Pfanner, Leiter des KFV Vorarlberg. Mit der 23. StVO-Novelle wurde der Vertrauensgrundsatz präzisiert: „Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme“ – das gilt vor allem gegenüber Kindern.

Kinder haben beim Überqueren Vorrang

Kinder haben im Verkehr beim Überqueren der Fahrbahn gesetzlich Vorrang.

Autofahrer sind daher verpflichtet, Kindern eine sichere Querung der Straße zu ermöglichen – und zwar nicht nur auf Zebrastreifen, sondern auch an allen anderen Straßenstellen. Autofahrer müssen also anhalten, damit ein Kind sicher die Straße queren kann.

Wichtigster Schutz: langsamer

Wo mit Kindern gerechnet werden muss, sollte die Geschwindigkeit reduziert werden. Vor allem im Ortsgebiet sind Kinder gefährdet: 70 Prozent der verletzten Kinder im Verkehr verunfallten dort. Rund 85 Prozent aller Unfälle mit Kindern passieren nicht am Schulweg, sondern in der Freizeit. Die meisten Kinder verunfal-

len in der Zeit von 16 bis 18 Uhr, daher sind alle aufgefordert, speziell auch am Nachmittag auf Kinder zu achten. Nicht nur auf die Schulanfänger sollte besonders Rücksicht genommen werden. Mit zunehmendem Alter sind Kinder mehr alleine und häufiger unterwegs und daher gibt es auch eine größere Gefährdung bei größeren Kindern.

Achtung Schulbus: Vorbeifahrverbot

Bei Schulbussen im Einsatz (orange-farbene Schülertransporttafel, eingeschaltete Alarmblinkanlage und Warnleuchten) darf auf keinen Fall vorbeigefahren werden. Die Fahrzeuglenker müssen anhalten – auch dann, wenn der Bus in einer Haltestellenbucht steht!

Tipps für Lenker:

- ▶ Reduzieren Sie die Geschwindigkeit, wenn Sie Kinder im Bereich der Straße sehen und fahren Sie bremsbereit.
- ▶ Seien Sie in unmittelbarer Umgebung von Schulen, Haltestellen von Schulbussen und öffentlichen Verkehrsmitteln besonders aufmerksam, vor allem nach Schulschluss, wenn die Kinder ihren Bewegungsdrang ausleben möchten.
- ▶ Halten Sie vor Zebrastreifen immer vollständig an, wenn ein Kind die Straße überqueren möchte oder sich bereits darauf befindet. Kinder lernen in der Verkehrserziehung, den Zebrastreifen erst zu überqueren, wenn ein Fahrzeug steht.
- ▶ Achten Sie auch auf Rad fahrende Schüler und halten Sie genügend Abstand. Rechnen Sie mit falschen Verhaltensweisen.
- ▶ Verhalten Sie sich korrekt, auch wenn Sie zu Fuß unterwegs sind – seien Sie den Kindern ein Vorbild!

Besonderheiten von Kindern im Straßenverkehr

- Kinder sind leicht ablenkbar: Die Aufmerksamkeit von Kindern richtet sich oft plötzlich auf für sie wichtige Objekte (z.B. vorbeilaufender Hund). Gefahren im Straßenverkehr werden dann nicht mehr wahrgenommen.
- Reaktionszeit: Für Volksschulkinder ist es noch schwierig, begonnene Handlungen (z.B. Laufen) plötzlich zu unterbrechen, was zu problematischen Situationen führen kann.
- Eingeschränkte Wahrnehmung: Volksschulkinder können Entfernungen noch nicht richtig einschätzen und haben ein engeres Blickfeld als Erwachsene. Sie nehmen herankommende Fahrzeuge erst später wahr und erkennen schwer, ob sich Geräusche nähern oder entfernen. Volksschulkinder können aufgrund ihrer Körpergröße auch nicht über parkende Autos sehen.
- Längeres Queren: Bitte geben Sie Kindern genug Zeit, die Straße in Ruhe zu überqueren. Aufgrund der kürzeren Schrittlänge brauchen Kinder länger, um die Straße zu überqueren. Gerade Schulanfänger brauchen auch oft länger, um zu entscheiden, ob das sichere Queren möglich ist. ■

Alle Straßenverkehrsteilnehmer sind aufgefordert, sich besonders rücksichtsvoll und vorbildlich im Straßenverkehr zu verhalten – speziell gegenüber Kindern.

Quelle:

Pressestelle KFV (Kuratorium für Verkehrssicherheit)

Tel.: 05-7077-1919, E-Mail: pr@kfv.at

Zertifikat „OÖ Schule Innovativ“

Seit dem Schuljahr 2010/2011 können Schulen in Oberösterreich um das Zertifikat „OÖ Schule Innovativ“ ansuchen. Schulen auf dem Weg der Schulentwicklung zur individuellen Förderung und Kompetenzstärkung der Kinder werden durch das Zertifikat unterstützt. Das Zertifikat erhält man nicht für das Erreichen eines Zieles, sondern für den Prozess, den eine Schule begonnen hat.

Im Projektantrag beschreibt die Schule anhand der Kriterien den Ist-Zustand und sie erarbeitet ihr Schulentwicklungskonzept. Indikatoren beschreiben, woran man erkennen kann, ob das gesteckte Ziel erreicht wurde.

Folgende Kriterien sind für die Weiterentwicklung der Schulqualität unabdingbar:

I. Kriterium: Unterricht

1. Entwicklung vom Lehren zum Lernen

Um die Schüler/innen individuell fördern zu können, ist es notwendig, die Unterrichtsformen zu ändern. Der Frontalunterricht wird stark eingeschränkt und offene Lernformen eingesetzt.

2. Erkennen von Talenten/Begabungen und Stärken

Ca. 3% der Schüler/innen sind hochbegabt. Diese zu erkennen und zu fördern ist ein wichtiges Ziel einer modernen Schule

3. Bewusster Umgang mit neuen Medien

4. Inhalt des standortbezogenen Förderkonzepts

Seit mehreren Jahren haben Schulen die Aufgabe, für ihre Kinder ein individuelles Förderkonzept zu erstellen.

5. Standortbezogene Schwerpunkte

Viele Schulen haben besondere Schwerpunkte wie z.B. Sport, Musik, Informatik oder Sprachen. Die Weiterentwicklung dieser Fächer ist ein wichtiges Ziel.

II. Kriterium: Leistungsbeurteilung

Ergänzend zur Notenbeurteilung erfolgt zweimal im Jahr eine differenzierte Leistungsbeschreibung.

III. Kriterium: Fortbildung

Um Schulentwicklung umsetzen zu können, muss die Fortbildung der Lehrer/innen koordiniert werden. Durch das Zertifikat erhält die Schule einen Fortbildungsscheck (2.000 Euro), der für schulinterne Fortbildungen verwendet werden kann.

IV. Kriterium: Qualitätssicherung und Evaluierung

Für die Weiterentwicklung einer Schule sind auch Feedback-Systeme notwendig. Schüler – Lehrer – Eltern geben eine Rückmeldung was gut funktioniert, bzw. was noch verbesserungswürdig ist.

V. Kriterium: Schulpartnerschaft

Maßnahmen zur Stärkung der Schulpartnerschaft (Eltern, Partnerschule, außerschulische Institutionen) werden hier beschrieben.

VI. Weitere Besonderheiten des Schulstandortes

Jede Schule hat Besonderheiten – wie z. B. eine Nachmittagsbetreuung – deren Entwicklung in diesem Kriterium dargestellt wird.

Im heurigen Frühjahr haben 40 Schulen in OÖ einen Antrag gestellt. Nach einem Audit von zwei Bezirksschulinspektoren und einer Bewertung durch den Landesschulrat und der Pädagogischen Hochschule erhalten 30 Schulen das Zertifikat „OÖ Schule Innovativ“, davon 8 Hauptschulen

aus dem Bezirk Rohrbach. In 3 Jahren wird überprüft, ob die Ziele erreicht wurden und bei positiver Begutachtung wird das Zertifikat verlängert. ■



Seit dem Schuljahr 2011/2012 ist die Hauptschule Aigen/Schlägl neue Mittelschule.

Schuljahr 2011/2012 - Pflichtschüler/innen im Bezirk:

35 Volksschulen	2.302 Schüler/innen
13 Hauptschulen	2.027 Schüler/innen
3 Polytechnische Schulen	242 Schüler/innen
636 Lehrer/innen	

Neues zum Führerschein

Mit der 14. Führerscheingesetz-Novelle treten am 19. Jänner 2013 einige wichtige Veränderungen im Führerscheinbereich in Kraft.

Die wichtigsten Änderungen beim Führerschein ab 2013 auf einen Blick:

- **Ab dem 19.01.2013** ausgestellte Führerscheine der Klassen A, B und B+E sind **15 Jahre gültig**. Die Befristung betrifft nur das Dokument und nicht die Lenkberechtigung an sich.
- Alle **vor 2013** ausgestellten **Führerscheine** (Papier- und Scheckkartenführerscheine) müssen **bis spätestens 19.01.2033 gegen Scheckkartenführerscheine mit Befristung umgetauscht** werden.
- Bei der Erneuerung von Führerscheinen wird in Österreich **keine** Überprüfung des Gesundheitszustandes vorgenommen – auch nicht bei KFZ-Lenkerinnen und -Lenkern, die älter als 50 Jahre sind.
- Ebenso sind keine zusätzlichen Auffrischkurse für KFZ-Lenkerinnen und -Lenker, die älter als 50 Jahre sind, vorgesehen.

Im Hinblick darauf, dass ab dem 19.01.2013 ausgestellte Führerscheine nur mehr 15 Jahre gültig sind, empfiehlt die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach daher jenen Personen, welche einen älteren Führerschein besitzen, auf dem eventuell nicht mehr alle Daten klar ersichtlich sind oder das darin befindliche Passfoto den/die Führerscheininhaber/in nicht mehr eindeutig erkennen lässt, sich noch vor dem Jahre 2013 einen neuen Führerschein im Scheckkartenformat zu besorgen.



Der neue Scheckkartenführerschein

Ab 2013 gibt es folgende neue Führerscheinklassen:

- **AM** für Kleinkrafträder (**Mopeds**) - die Klasse AM umfasst 2- oder 3-rädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge. Für diese Klasse wird zumindest eine theoretische Prüfung vorgeschrieben. Das Mindestalter für die Klasse AM wird auf 16 Jahre (bzw. 15 Jahre mit schriftlicher Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten) festgelegt. Mopedausweise, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind, bleiben weiterhin gültig und sind bis 19.01.2033 in Führerscheine der Klasse AM umzuschreiben.
- FS-Klasse **A1** für Motorräder mit einem Hubraum bis 125 ccm (max. 11 kW; 15 PS).

- FS-Klasse **A2** für Motorräder mit einer Leistung von max. 35 kW (48 PS) und einem Leistungsgehalt von max 0,2 kW/kg.
- Mindestalter für die unbeschränkte Führerscheinklasse A: 24 Jahre bzw. 20 Jahre bei mindestens 2 Jahren Besitz der Klasse A2.

Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich an die Mitarbeiter/innen der Bürgerservicestelle, Tel.Nr.: 07289/8851-69555. ■

Wenn Sie Ihren alten Führerschein gegen einen Scheckkartenführerschein umtauschen wollen, müssen Sie persönlich anwesend sein und Folgendes mitnehmen:

- den alten Führerschein
- ein neues Passfoto

Kosten für den Scheckkartenführerschein: **49,50 Euro**

Mopedausweis neu

Mit der 12. Novelle des Führerscheingesetzes ist die Ausnahme, dass Mopedlenker, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, keinen Mopedausweis benötigen, entfallen.

Das bedeutet, dass alle Lenker von Mopeds so wie auch alle Lenker von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen (z. B. Aixam®, usw.) künftig einen Mopedausweis benötigen und mit sich führen müssen.

Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet und die bis zum 1. September 2011 keinen Mopedausweis beantragt haben und auch nicht im Besitze eines Führerscheines sind, müssen, wenn sie ein Moped oder vierrädriges Leichtkraftfahrzeug lenken möchten, auf einem Fahrzeug

der betreffenden Kategorie sechs praktische Unterrichtseinheiten am Übungsplatz absolvieren.

Auch die grundsätzliche Mopedausbildung ist neu geregelt worden. Um den Mopedausweis für eine der drei Kategorien "Motorfahräder" (= Moped), "vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge" (z.B. Aixam®) oder "Invalidenkraftfahrzeuge" zu erwerben, ist folgende Ausbildung erforderlich:

- 6 Stunden Theorie
- 6 Stunden Fahrpraxis auf dem Übungsplatz
- 2 Stunden Fahrpraxis im Straßenverkehr
- Theorieprüfung

Das Mindestalter für die Erlangung eines Mopedausweises liegt bei 16 Jahren; mit einer schriftlichen Ein-

verständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten kann der Mopedausweis bereits mit 15 Jahren erworben werden.

Die Ausstellung des Mopedausweises erfolgt jeweils mit Vollendung des 16. bzw. 15. Lebensjahres. ■

Beachten Sie, dass Mopeds Kraftfahrzeuge sind, deren Hubraum max. 50 ccm³ betragen und deren höchstzulässige Bauartgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreiten darf.

Jede technische Veränderung ist verwaltungsstrafrechtlich strafbar (bis 5000,- Euro) und führt dazu, dass kein Versicherungsschutz mehr gegeben ist.

Alkoholbestimmungen für Verkehrsteilnehmer/innen

Da es gelegentlich zu Unklarheiten betreffend der Alkoholbestimmungen für motorisierte Verkehrsteilnehmer/innen kommt, erfolgt hier eine kurze Zusammenstellung:

Unter 0,1 ‰ für

- Lenker/innen von Lastwagen und Autobussen
- Moped- und Traktorfahrer/innen bis 20 Jahre
- Lenker/innen von Personenkraftwagen bis 21 Jahre (in der Mehrphasenausbildung oder Probezeit)
- Schüler/innen und Lehrer/innen in der praktischen Fahrausbildung

Unter 0,5 ‰ für

- Lenker/innen von Kraftfahrzeugen und Krafträdern

Werden diese Werte überschritten, so ist mit folgenden Sanktionen zu rechnen:

0,5 – 0,79 ‰:

Vormerkdelikt, Geldbuße von 300,-- bis 3.700,-- Euro, kein Entzug

0,8 – 1,19 ‰:

Geldbuße von 800,-- bis 3.700,-- Euro, 3-stündiges Verkehrscoaching (Kosten ca. 100,-- Euro) und mindestens 1 Monat Führerscheinentzug bei Erstmaligkeit

1,2 – 1,59 ‰:

Geldbuße von 1.200,-- bis 4.400,-- Euro, Nachschulung (Kosten ca. 500,-- Euro) und mindestens 4 Monate Führerscheinentzug bei erstmaliger Übertretung

1,6 ‰ und darüber:

Geldbuße von 1.600,-- bis 5.900,-- Euro, Nachschulung (Kosten ca. 500,-- Euro), Vorladung zum Amtsarzt (Kosten 48,-- Euro), verkehrspsychologische Untersuchung (Kosten 363,-- Euro) und mindestens 6 Monate Führerscheinentzug bei erstmaliger Übertretung

Welcher Anhänger passt zu meinem Fahrzeug?

Auf Grund der Vielzahl von Fahrzeugarten bei Anhängern und Kraftfahrzeugen wird hier nur auf die Fahrzeugarten PKW und Kombi als Zugfahrzeug eingegangen.



Die Qual der Wahl bei der Auswahl eines Anhängers

Unabhängig davon, ob ein Anhänger gekauft oder geborgt wird, muss ich mir folgende Fragen stellen:

- Passt der Anhänger zu meinem Kraftfahrzeug (PKW oder Kombi)?
- Darf ich den Anhänger überhaupt an mein Kraftfahrzeug anhängen?
- Mit welcher Nutzlast, welchem höchsten zulässigen Gesamtgewicht soll der Anhänger zugelassen werden?

In neueren Anhänger-Fahrzeuggenehmigungsdokumenten (zB Typenschein oder Einzelgenehmigung) sind das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Nutzlast in Form einer von-bis Angabe eingetragen. Dadurch wird die Anzahl der Kraftfahrzeuge, die den Anhänger ziehen können, kaum mehr eingeschränkt, wenn der Anhänger entsprechend zugelassen wird.

Bei der Zulassung ist eine von-bis Angabe nicht möglich, daher muss auf ein bestimmtes Gewicht zugelassen werden.

Grundvoraussetzung für das Ziehen von Anhängern ist eine am Kraftfahr-

zeug montierte, typengenehmigte Anhängervorrichtung.

Eine entscheidende Rolle bei der Frage, welcher Anhänger zu meinem Kraftfahrzeug passt, spielen die Gewichtsangaben des

- Kraftfahrzeuges, auch als Zugfahrzeug bezeichnet und des
- Anhängers.

Im Sinne der Verkehrs- und Betriebssicherheit müssen diese Gewichte in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen.

Zum besseren Verständnis für die folgenden Berechnungsformeln sind zwei Begriffe von besonderer Bedeutung und sollten nicht verwechselt werden:

- **Tatsächliches Gesamtgewicht (oder auch Gesamtmasse) des Anhängers:**

Das Eigengewicht plus Gewicht der Ladung.

- **Höchstes zulässiges Gesamtgewicht (oder auch Gesamtmasse) des Anhängers:**

Der Wert, der im Zulassungsschein unter Punkt F2 "Höchstes zulässiges Gesamtgewicht" eingetragen ist.

1. Ungebremster "leichter" Anhänger – Der Lenker besitzt den Führerschein der Klasse B:

Als leichter Anhänger gilt ein Anhänger, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 750 kg beträgt. Sind die Gewichtsangaben in Form einer Bandbreite (von-bis) angegeben, können diese leichten Anhänger immer mit den höchsten Gewichten zugelassen werden.

Ist im Fahrzeuggenehmigungsdokument (z.B. Typenschein) eine Auflage für das Ziehen von Anhängern eingetragen, ist diese in jedem Fall gültig und muss eingehalten werden.

Da eine solche Auflage in der Regel die Verwendungsmöglichkeiten stark einschränkt, wird empfohlen, diese Auflage durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, (Tel. Nr. 0732/7720-13575) streichen zu lassen.

Berechnungsformel:

Eigengewicht des Zugfahrzeuges (laut Zulassungsschein Punkt G) plus 75 kg dividiert durch zwei. Das Ergebnis muss größer sein als das **tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers**.

Beispiel:

Gewichtsangaben des Anhängers laut Typenschein:

Eigengewicht: 180 kg; höchstes zulässiges Gesamtgewicht: 450–750 kg
Achslast 1: 450–750 kg.

Zugelassen wurde der Anhänger auf die höchsten Gewichte, also auf 750 kg, an Nutzlast stehen damit 570 kg zur Verfügung (siehe Zulassungsschein).

Gewichtsangaben des Kraftfahrzeuges/Zugfahrzeuges:

Eigengewicht: 1.320 kg



Gebremst oder ungebremst?
Eine Entscheidungshilfe
finden Sie in den Berechnungsformeln.

Berechnung und Erkenntnis:

$1.320 \text{ kg} + 75 \text{ kg} = 1.395 \text{ kg}$ dividiert durch zwei ergibt 697,5 kg.

Das tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers darf mit diesem Zugfahrzeug also 697 kg betragen. Subtrahiere ich davon das Eigengewicht des Anhängers von 180 kg, verbleiben für die Nutzlast 517 kg von möglichen 570 kg.

Ich darf den Anhänger also ziehen. Beladen darf ich den Anhänger aber nur mit 517 kg, obwohl 570 kg technisch möglich wären.

2. Gebremster Anhänger – Der Lenker besitzt den Führerschein der Klasse B, nicht aber Klasse E:

Berechnungsformel:

Das **höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers** darf das **Eigengewicht des Zugfahrzeuges** nicht überschreiten und die Summe der beiden höchsten zulässigen Gesamtgewichte darf max. 3.500 kg betragen.

Beispiel:

Gewichtsangaben des Anhängers:

Eigengewicht: 330 kg; höchstes zulässiges Gesamtgewicht: 1.200 kg; Achslast: 1.200 kg.

Gewichtsangaben des Kraftfahrzeuges/Zugfahrzeuges:

Eigengewicht 950 kg.

Erkenntnis:

In diesem Fall darf der Anhänger, **auch unbeladen**, nicht gezogen werden.

Warum? Laut Berechnungsformel gilt hier das **höchste zulässige Gesamtgewicht** des Anhängers als Berechnungsgrundlage, das ist bei diesem Beispiel 1.200 kg und überschreitet bei weitem das Eigengewicht des Zugfahrzeuges.

Achtung: Ziehe ich auf öffentlichen Straßen einen Anhänger mit einem Kraftfahrzeug, das dafür nicht geeignet ist, mache ich mich strafbar.

3. Gebremster Anhänger – Der Lenker besitzt den Führerschein der Klasse B und der Klasse E:

Berechnungsformel:

Das **tatsächliche Gesamtgewicht des Anhängers** darf das **höchste zulässige Gesamtgewicht bzw. die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeuges** nicht überschreiten.

Hier ist eindeutig wieder das **tatsächliche Gesamtgewicht** des Anhängers (Eigengewicht plus Ladung, also das momentane Gewicht) Berechnungsgrundlage bei der Feststellung, welches Zugfahrzeug geeignet ist. ■

Verkehrsunfälle mit Wild

Im Herbst beginnt wieder die Zeit der schlechten Fahrbahnverhältnisse. Morgenebel und lange Dämmerungen erschweren die Sicht und fordern die Autofahrer zu erhöhter Aufmerksamkeit. Es ist dies auch die Zeit der vermehrten Wildunfälle. Folgendes sollte man beachten:

Vorbeugende Maßnahmen:

1. Beim Gefahrenzeichen "Achtung Wildwechsel" Geschwindigkeit verringern und bremsbereit fahren.
2. Sicherheitsabstand
3. Erhöhte Aufmerksamkeit auf Fahrbahnränder
4. Wenn Wild auftaucht: langsam fahren, auf Abblendlicht umschalten, langsam weiterfahren, mehrmals hupen. Achtung: Ein Reh kommt selten allein!
5. Lenkrad gerade halten, keine Ausweichmanöver riskieren.

Wenn es zu einem Unfall mit einem Tier gekommen ist:

- Sofort anhalten, Warnweste anziehen und Unfallstelle absichern (Warnblinker, Pannendreieck).
- Auf jeden Fall ist die Polizei zu verständigen. Ein Unterlassen kann eine Anzeige wegen Fahrerflucht zur Folge haben! Auch der zuständige Jäger muss benachrichtigt werden – meist erfolgt dies durch die Polizei.
- Melden Sie den Wildunfall auch, wenn das (höchstwahrscheinlich verletzte) Tier weiterläuft.
- Das (tote) Wild von der Fahrbahn schaffen. Achtung: Es ist strafbar, getötetes Wild mitzunehmen.

Versicherungsmeldung: Wenn durch den Wildunfall das kaskoversicherte KFZ beschädigt wurde, muss auch eine Versicherungsmeldung erfolgen. Lassen Sie sich dazu eine Anzeigebestätigung von der Polizei ausstellen. ■

Schnee am Autodach

Vorsicht mit Schneehauben auf Autodächern!

Wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, machen sich einige Autofahrer nicht die Mühe, vor dem Wegfahren Eis und Schnee vom Auto zu entfernen, sondern bewegen sich mit teils erheblichen Schneehauben im Verkehr. Diese kurze Zeitersparnis kann jedoch schwerwiegende Folgen nach sich ziehen.



Auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen (§ 102 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967) hat der Lenker vor Antritt der Fahrt dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht. Das Freimachen eines kleinen „Gucklochs“ an der Scheibe reicht in solchen Fällen nicht aus. Dies gilt auch für Seitenscheiben und Spiegel.

Weiters müssen die Kennzeichen des gelenkten Kraftfahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers vollständig sichtbar sein und dürfen nicht durch Verschmutzung, Schneebeleg, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sein.

Selbst kleinere Schneehauben auf Autodächern können zur Gefahr für den Fahrer selbst und andere werden. Löst sich so eine Schneehaube während der Fahrt vom Dach, wird

sie zu einem überdimensionalen Schneeball, der leicht auch andere Verkehrsteilnehmer verletzen kann. Außerdem kann eine Schneehaube auf dem Autodach oder der Motorhaube bei längerer Fahrt durch die Erwärmung des Fahrzeuges auch bei einem schwachen Bremsmanöver plötzlich nach vorne rutschen und schlagartig die Windschutzscheibe und die Scheinwerfer abdecken.

Da bei nicht entfernten Schneehauben die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges nicht mehr im erforderlichen Ausmaß gewährleistet ist, ist auch mit empfindlichen Strafen zu rechnen.

Die Strafhöhe bei nicht entfernten Schneehauben reicht bis zu 5.000,- Euro. Geld, das durch den Erwerb von Eiskratzer und Besen sicher besser angelegt ist.

Also – weg mit Schneehauben! ■

Winterreifenpflicht

Von 1. November bis 15. April besteht auf Österreichs Straßen eine witterungsabhängige Winterausrüstungspflicht.



Das bedeutet für PKW und Klein-LKW bis 3,5 Tonnen, dass bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen, also bei Schnee, Schneematsch oder Eis auf der Fahrbahn, auf allen Rädern Winterreifen mit mindestens vier Millimeter Profiltiefe montiert sein müssen.



Ist die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt, können auch andere Reifen verwendet werden, wenn auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten angebracht sind. ■

Wichtiges zum Jahreswechsel - Pyrotechnik

Auch dieses Jahr ist zum Jahreswechsel wieder verstärkt mit Feuerwerken zu rechnen. Damit es aber im Nachhinein nicht zu bösen Überraschungen kommt, gibt es hier einige Hinweise. Besitz, Inverkehrbringen und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen wie auch das Böllerschießen sind im Pyrotechnikgesetz 2010 geregelt. Für den Privatgebrauch sind folgende Kategorien wesentlich:

Gruppe	Kategorie	Altersbeschränkungen	Einteilung nach Gefährlichkeit und erforderlichen Fachkenntnissen
Feuerwerkskörper	F 1	in OÖ ab 14 Jahren	Feuerwerkskörper, mit sehr geringer Gefahr, z.B. Bengalfeuern, Knallbomben, Wunderkerzen, Tischfeuerwerke, Minikracher, Bengal- und Rauchpulver
	F 2	ab 16 Jahren	Feuerwerkskörper, mit geringer Gefahr, z.B. Schweizer Kracher, Raketen
sonstige pyrotechnische Gegenstände	P 1	ab 18 Jahren	sonstige pyrotechnische Gegenstände, die eine geringe Gefahr darstellen, z.B. Rauch- und Nebelerzeuger
pyrotechnische Sätze (= lose pyrotechnische Gegenstände)	S 1	ab 16 Jahren	pyrotechnische Sätze, von denen nur geringe Gefahr ausgeht

Nur diese Kategorien sowie die Kategorie T 1 (Pyrotechnik für Theater) dürfen **bewilligungsfrei** gekauft werden. Für Besitz und Verwendung aller anderen Kategorien (F 3, F 4, T 2, P 2 und S 2) ist eine Bewilligung der

Bezirkshauptmannschaft erforderlich. Wichtig ist, dass am Gegenstand selbst oder an der Verpackung das CE-Kennzeichen und eine 10-stellige Registernummer vorhanden ist. Weiters müssen in deutscher

Sprache richtig, lesbar und dauerhaft folgende Angaben sichtbar sein:

- Name und Adresse des EU-Herstellers oder EU-Importeurs
- Name und Typ des Gegenstandes
- Altersgrenze
- Kategorie, Gebrauchsanweisungen
- Nettoexplosivstoffmasse (NEM)
- Mindestsicherheitsabstand

Diese Anforderungen sind insbesondere für Pyrotechnik zu beachten, die im Ausland gekauft wurden. Abweichungen können zu Strafen und zur Beschlagnahme führen.

Bitte beachten Sie, dass die Verwendung von Pyrotechnik der Kategorie F 2 im Ortsgebiet verboten ist, sofern keine Ausnahmeverordnung des Bürgermeisters besteht. Weiters besteht ein generelles Verbot von Pyrotechnik in schützenswerten Bereichen wie z.B. Kirchen, Krankenanstalten, Altersheimen, Tierheimen und in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen, Anlagen und Orten. ■

Notfallkarte - Sie sind im Ausland und haben ein Problem

In der heutigen Zeit werden die Menschen immer mobiler und Reisen immer häufiger ins Ausland - sei es um einen wohlverdienten Urlaub zu machen, eine dienstliche Reise zu absolvieren oder als Student einige Zeit im Ausland zu verbringen.

Ein Wunsch von vielen: Ein lang geplanter Urlaub oder Studienaufenthalt im Ausland - Erholung oder Information pur. Nach einer bestimmten Zeit geht es an die geplante Heimreise und nach glücklicher Rückkehr bleibt eine schöne Erinnerung.

Doch was ist, wenn während des Aufenthalts im Ausland etwas passiert und plötzlich die Heimreise nicht mehr wie geplant erfolgen kann? Wohin soll man sich dann wenden, um Unterstützung und Hilfe zu erhalten?

Auf Initiative des Bundesministeriums

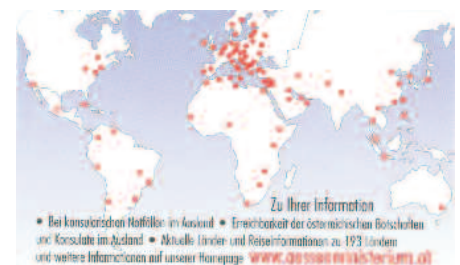
für europäische und internationale Angelegenheiten wurde für diese Fälle bereits im Jahr 2009 die sogenannte "Notfallkarte" entwickelt.

Diese Karte im Scheckkartenformat ist bei allfälligen Problemen oder gar Notfällen im Ausland ein wertvoller Reisebegleiter, damit Ihnen rasch und unbürokratisch geholfen werden kann. Diese Notfallkarte sollten Sie daher bei Auslandsreisen ebenso selbstverständlich dabei haben wie Ihre Scheck- oder Kreditkarte.

Sie finden darauf die Telefonnummer des Außenministeriums, das rund um die Uhr erreichbar ist, sowie die Internetadresse, auf der Sie weitere umfassende und hilfreiche Informationen erhalten. Es lohnt sich, damit schon vor Antritt einer Reise informiert zu sein. ■



Notfallkarte Vorderseite und Rückseite



Die Notfallkarte erhalten Sie kostenlos bei der Bürgerservice-stelle der BH Rohrbach.

Anzeigepflichtige Krankheiten

Aus unserer Reihe:
Infektionskrankheiten
von A bis Z

Die Grippe – Influenza

Jedes Jahr hören wir den Ausspruch: „Komm’ mir nicht zu nahe, ich habe eine Grippe!“ Dabei handelt es sich um einen umgangssprachlichen Ausdruck, der mit der tatsächlichen Grippe nichts zu tun hat. Denn meistens haben wir eine banale virusbedingte Erkältung.

Die Virusgrippe hingegen ist eine schwere **Infektionskrankheit**, die jedes Jahr Todesopfer fordert.

Auch bisher gesunde, jüngere Personen können plötzlich an der Grippe sterben.

Grippeviren werden über Tröpfchen übertragen. Das heißt, dass beim Husten und Niesen die Viren in winzig kleinen Tröpfchen mit der Atemluft in die Umgebung hinausgeschleudert und von anderen Menschen eingeatmet werden.

Die Grippeviren zerstören die Schleimhautzellen der Atemwege, sodass sich an diesen Stellen der Schleim verfestigt und die Atemwege enger werden. Nach 3 bis 4 Tagen beginnt dann der Hustenreiz.

Die **Beschwerden** beginnen fast schlagartig mit Fieber/Schüttelfrost, Kopf- und Muskelschmerzen, Abgeschlagenheit, Appetitlosigkeit, starkem Husten und Schnupfen.

Meist wird gleich am ersten Krankheitstag der Höchststand des Fiebers



erreicht. Es steigt bis zu 40 Grad Celsius. Nasennebenhöhlen- und Mittelohrentzündung sind keine Seltenheit.

Wer ist besonders gefährdet?

Ältere Menschen oder Menschen, die schon vor der Infektion mit dem Grippevirus an einer Krankheit leiden, welche die Lungenfunktion beeinträchtigt, sind besonders gefährdet. Aber auch jüngere Personen ohne bekannte Vorerkrankung sind gefährdet und können schwer erkranken. Es können Komplikationen wie Lungenentzündung, Herzerkrankungen, Entzündung peripherer Nerven oder Hirnhautentzündung auftreten.

Das derzeit zirkulierende Virus H1N1 stellt für Schwangere eine besondere Gefährdung dar, weil dieser Virustyp bei Grippeerkrankung in der Schwangerschaft vermehrt Komplikationen hervorruft.

Der Grund für immer wiederkehrende Epidemien ist die gute Wandlungsfähigkeit der Viren.

Der wirksamste Schutz vor Grippeviren ist die Impfung!

Die ideale Impfzeit ist von September bis Dezember, das ist die Zeit vor Beginn der Influenza.

Der jährliche **Impfstoff** enthält Antigene gegen die aktuell zirkulierenden Virusstämme.

Zwei Wochen nach der Impfung sind so viele Antikörper gebildet, dass die geimpfte Person immun gegenüber Grippeviren ist. Der Schutz hält während der gesamten Grippezeit an, so dass nur eine Impfung notwendig ist.

Neben den niedergelassenen Ärzten und der Oö. Gebietskrankenkasse bietet auch der Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach die Grippeimpfung an. Anmeldung unter der Tel.Nr.: 07289/8851-69455. ■

Die Grippeimpfung schützt nur vor der „echten“ Grippe“, jedoch nicht vor Erkältungen und grippalen Infekten!

Koordination für Betreuung und Pflege

Seit Jänner 2010 ist Frau Monika Schörghuber-Haudum, diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester, beim Sozialhilfverband Rohrbach als Koordinatorin für Betreuung und Pflege (KBP) eingesetzt.

Diese Funktion umfasst folgende Aufgaben:

- **Durchführung von individuellen Pflegebedarfsanalysen für pflege- und/oder betreuungsbedürftige Menschen über 60 Jahre**

Dabei wird festgestellt, welches Ausmaß und welche Art an Pflege die/der Betroffene braucht und abgeklärt, ob eine Heimaufnahme nötig ist oder der Pflegebedarf z.B. mit mobilen Diensten gedeckt werden kann.

Frau Schörghuber-Haudum nützt dabei ihre Erfahrungen, die sie bei ihrer früheren Tätigkeit im Pflegedienst in den Bezirksalten- und Pflegeheimen Haslach und Aigen-Schlögl erworben hat.

Sie erstellt einen Versorgungsplan, in dem festgelegt ist, wann welche Hilfe nach Hause kommt.

Außerdem werden Ziele festgelegt, deren Erreichung nach einer bestimmten Zeit überprüft wird, bei Bedarf werden auch Änderungen vorgenommen.

- **Mitwirkung an der regionalen Sozialplanung**

In regelmäßigen Zeitabständen wird vom Sozialhilfverband ein Sozialplan erstellt.

Dabei muss überlegt werden, welche sozialen Maßnahmen die Bevölkerung im Bezirk – gemessen an der Bevölkerungsentwicklung – braucht, um alle pflegebedürftigen älteren Menschen im Bezirk gut versorgen zu können.

Die Aufgabe von Frau Schörghuber-Haudum ist es nun, rechtzeitig über die Versorgungssituation zu informieren und strukturelle Bedarfsanalysen durchzuführen. Sie wirkt auch bei der Erarbeitung fachlicher Standards (Was muss wo durch wen passieren?) mit.

- **Koordination der verschiedenen Versorgungsleistungen** einerseits und andererseits die **Vernetzung mit Dienstleistern im Sozial- und Gesundheitsbereich**

Bei vielschichtigen Problemlagen müssen gemeinsam Entscheidungen auf verschiedenen fachlichen Ebenen getroffen werden - z.B. Einbindung von Mitarbeiter/innen aus den Aufgabengruppen Soziales inkl. Chancengleichheit und Jugendwohlfahrt sowie anderer Organisationen wie Caritas, Arcus oder Rotes Kreuz. ■

Tagesbetreuung für Pflegebedürftige

Der Sozialhilfverband Rohrbach bietet in allen 5 Bezirksalten- und Pflegeheimen die Möglichkeit der Tagesbetreuung von Pflegebedürftigen an. Damit werden die pflegenden Angehörigen entlastet und gewinnen Zeit für sich.

Die älteren Menschen sind tagsüber gut versorgt und werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern individuell betreut.

Außerdem haben sie die Möglichkeit, soziale Kontakte zu knüpfen und auch das angebotene Freizeitprogramm für Heimbewohner/innen zu nutzen.

Die Tagesbetreuung ist ganz- oder halbtägig möglich.

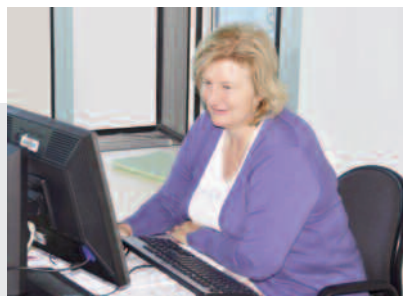
Die **Kosten** sind sozial gestaffelt und errechnen sich vom monatlichen Nettoeinkommen der/des Pflegebedürftigen. Das Mittagessen ist im Preis inkludiert. Zusätzliche Leistungen wie Frühstück, Abendessen oder ein Pflegebad können auf Wunsch gegen einen Aufpreis in Anspruch genommen werden.

Die **Anmeldung** zur Tagespflege ist jederzeit direkt bei der Heimleitung in den Alten- und Pflegeheimen Aigen-Schlögl, Haslach, Kleinzell, Lembach und Ulrichsberg möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie in den Bezirksaltenheimen, den Sozialberatungsstellen und beim Sozialhilfverband (www.rohrbach.shv.at). ■

Ihre Ansprechpartnerin:

DGKS Monika Schörghuber-Haudum
Koordinatorin für Betreuung und Pflege
Tel.: 07289/8851-69341



Fertigstellung des neuen Bezirksalten- und Pflegeheimes Rohrbach

Unübersehbar schreitet der Bau des neuen Bezirksalten- und Pflegeheimes Rohrbach voran. Die Außenfassade ist bereits fertig gestellt.

Das helle Gebäude mit den großzügigen Glasfronten deutet schon darauf hin, dass bei der Planung viel Wert darauf gelegt wurde, die Räume von Sonnenlicht durchfluten zu lassen. Dieser Aspekt und die unmittelbare Nähe zum Pöschlteich tragen dazu bei, dass das neue Bezirksalten- und Pflegeheim ein Platz zum Wohlfühlen wird.

Der Innenausbau, an dem noch gearbeitet wird, schreitet zügig voran. Ein vorweg erstelltes Musterzimmer wurde besichtigt und freigegeben. Die ersten Möbel werden bereits geliefert.

Parallel dazu wird der Außenbereich gestaltet, was vor allem an den bereits errichteten Parkflächen ersichtlich ist.

Wir freuen uns, dass die notwendigen Arbeiten so reibungslos ablaufen.

Damit kann mit einer planmäßigen Eröffnung des neuen Bezirksalten- und Pflegeheimes Rohrbach im Februar 2012 gerechnet werden.

Frau Mag.(FH) Ida Kapfer wurde als Leiterin des Bezirksaltenheimes Rohrbach bestellt.

Nach einer Vorauswahl wurde aus 4 Bewerberinnen von der Personal-

beratungsfirma TRESCON aus Linz in strukturierten Auswahlverfahren Frau Mag.(FH) Ida Kapfer als Leiterin für das Bezirksalten- und Pflegeheim Rohrbach ausgewählt.

Die weitere Personalauswahl (z.B. Pflege) wird in den kommenden Monaten erfolgen. ■



Das Bezirksaltenheim Rohrbach kurz vor der Fertigstellung

Spatenstich für das Bezirksalten- und Pflegeheim Haslach

Nun ist es soweit, der Termin für den Baubeginn des neuen Bezirksalten- und Pflegeheimes Haslach steht fest.

Die notwendigen Genehmigungen von der Sozialabteilung des Landes OÖ wurden eingeholt und der Bauvertragsvertrag grundbücherlich eingetragen. **Der Spatenstich ist am 12. November 2011.**

Soweit es die Witterung zulässt, wird

dann mit den Bauarbeiten begonnen. Vorbereitend dafür wurde an der Bundesstraße in Haslach bereits eine neue Abbiegespur eingerichtet, um

auch während der Bauarbeiten einen reibungslosen Straßenverkehr zu gewährleisten.

Das neue Bezirksalten- und Pflegeheim Haslach erhält 100 Heimplätze, davon 4 Plätze für Kurzeintaufenthalte. Auch Ruheräume für Tagespflegegäste werden errichtet. Wir hoffen damit, Personen, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen, entlasten zu können. ■



Eltern und Kinder – Rechte und Pflichten

Obsorge - Teil 1

Unter "Obsorge" versteht man die Gesamtheit der elterlichen Rechte und Pflichten, die neben der Verpflichtung zur Leistung des Unterhalts bestehen.

Dabei ist stets das **Wohl des Kindes** oberste Priorität und jene Entscheidung zu treffen, die dem Kindeswohl am besten entspricht.

Bei der Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern zu berücksichtigen.

Bei der Wahrnehmung der das Kind betreffenden Rechte und Pflichten soll alles unterlassen werden, was das Verhältnis des Kindes zu anderen mit der Obsorge betrauten Personen beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von deren Aufgaben erschwert (**Wohlverhaltensgebot**). Unzulässig sind daher z.B. herabwürdigende oder beleidigende Äußerungen über den anderen Elternteil oder eine Vereinnahmung des Kindes.

Obsorge für eheliche Kinder:

Beide Elternteile eines ehelichen Kindes sind gleichberechtigt mit der gesamten Obsorge betraut und sollen möglichst einvernehmlich vorgehen. Wenn ein Elternteil nicht voll geschäftsfähig ist (noch nicht 18 Jahre oder Besachwalterung), hat er nicht das Recht und die Pflicht, das Vermögen des Kindes zu verwalten und es zu vertreten. In diesem Fall ist der andere Elternteil allein mit der Obsorge betraut, ebenso auch dann, wenn ein Elternteil ausfällt (Tod, unbekannter Aufenthalt, Entziehung der Obsorge).

Fällt ein Allein-Obsorgeberechtigter

oder beide Elternteile aus, so hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls zu entscheiden, ob die Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge zu betrauen sind. Grundlage für die gerichtliche Entscheidung ist ausschließlich das Wohl des Kindes. Können weder Großeltern noch Pflegeeltern mit der Obsorge betraut werden, hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls eine andere geeignete Person mit der Obsorge zu betrauen. Lassen sich dafür Verwandte oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen nicht finden, hat das Gericht die Obsorge dem **Jugendwohlfahrtsträger** zu übertragen.

"Gemeinsame Obsorge" nach Trennung der Eltern:

Wenn die Ehe der Eltern eines ehelichen Kindes aufgelöst worden ist, bleibt die Obsorge beider Eltern an sich aufrecht, sie müssen aber in jedem Fall dem Gericht eine **Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll**.

Das Gericht hat diese zu genehmigen, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Kommt diese innerhalb angemessener Frist nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Kindeswohl, so hat das Gericht zu entscheiden, welcher Elternteil künftig allein mit der Obsorge betraut ist.

Das Gleiche gilt, wenn beide Eltern nach Auflösung der Ehe mit der Obsorge betraut sind und ein Elternteil die Aufhebung der gemeinsamen Obsorge beantragt, was jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist, oder die Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes nicht bloß vorübergehend getrennt leben und ein Elternteil die Gerichtsentscheidung beantragt.

Obsorge für uneheliche Kinder:

Mit der Obsorge für ein uneheliches Kind ist die **Mutter allein** betraut.

Solange allerdings die Mutter selbst **nicht voll geschäftsfähig** ist (noch nicht 18 Jahre, Besachwalterung), kommt ihr die Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes nicht zu. In diesen Angelegenheiten wird der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge betraut (**Amtobsorge**). Fällt die Mutter eines unehelichen Kindes aus (Tod, unbekannter Aufenthalt, Entziehung der Obsorge), hat das Gericht unter Beachtung des Kindeswohls zu entscheiden, ob der Vater, die Großeltern, andere geeignete Personen oder der Jugendwohlfahrtsträger mit der Obsorge zu betrauen ist.

"**Gemeinsame Obsorge**" beider Eltern ist auch **bei unehelichen Kindern** möglich, wenn sie sich darüber einig sind.

- Leben die Eltern im gemeinsamen Haushalt, können sie vereinbaren, dass in Hinkunft beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind. Die Vereinbarung ist vom Gericht zu genehmigen, wenn sie dem Kindeswohl entspricht.
- Auch wenn Eltern getrennt leben, können sie vereinbaren, dass in Hinkunft auch der Vater mit der Obsorge betraut ist, wenn sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber vorlegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. ■

Die Obsorge umfasst die

- Pflege und Erziehung des Kindes,
- Verwaltung seines Vermögens,
- Vertretung des Kindes in diesen und allen anderen Angelegenheiten (*mehr dazu in der nächsten Ausgabe*).

Verwaltungsvereinfachung bei Erdwärme-Tiefensonden

*Mit der letzten Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1959, welche am 31.3.2011 in Kraft getreten ist, erfolgte u.a. eine Einschränkung der Bewilligungspflicht für Erdwärmege-
winnungsanlagen mittels Tiefensonden.*

Eine Bewilligungspflicht besteht nur mehr noch für Anlagen, welche sich

- in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten,
- in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung oder
- in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen befinden oder

- wenn solche Anlagen eine Tiefe von 300 m überschreiten.

Für den Bezirk Rohrbach bedeutet diese Novelle, dass zukünftig ein Großteil der Erdwärme-Tiefensondenanlagen nicht mehr bewilligungspflichtig ist. Die wenigen noch von der Behörde zu behandelnden Anlagen können zumeist im (vereinfachten) Anzeigeverfahren abgewickelt werden.

Diese Wasserrechtsgesetznovelle bringt sowohl für die Antragsteller als auch für die Behörde wesentliche Erleichterungen mit sich. ■

Arbeitsschwerpunkte 2011 der Anlagen- und Umweltaeilung

Im Rahmen der diesjährigen Schwerpunktaktionen wurde eine Vielzahl von **Überprüfungen von Kleinkläranlagen**, welche nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (sogenannte Dreikammer-Faulanlagen), durchgeführt.

Für einen Großteil derartiger Anlagen ist die Bewilligung bereits abgelaufen. Teilweise war auch eine Auflasung solcher Anlagen notwendig, da die Möglichkeit des Kanalanschlusses gegeben ist. Diese Kontrollen wurden von der Wasserrechtsbehörde gemeinsam mit Amtssachverständigen des Landes Oberösterreich durchgeführt, wobei diese Überprüfungen auch bewirkten, dass diese Altanlagen teilweise durch moderne vollbiologische Kleinkläranlagen ersetzt wurden.

Diese Maßnahmen tragen wesentlich zum Schutz unserer Gewässer bei.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt der Anlagenabteilung für das Jahr 2011 betrifft die **Überprüfung von öffentlichen Tankstellen**. Derzeit werden in unserem Bezirk 29 öffentliche Tankstellen betrieben. Mit den Kontrollen wurde von der Gewerbebehörde bereits vergangenes Jahr begonnen und sie können in den nächsten Wochen abgeschlossen werden.

Hauptaugenmerk wird dabei auf die Einhaltung der der Sicherheit und dem Umweltschutz dienenden gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen gelegt. Es mussten bei den bisherigen Überprüfungen zwar teilweise Mängel festgestellt und zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden, doch zeigen sich die Anlagenbetreiber durchwegs einsichtig und kooperativ. Erforderlichenfalls werden auch entsprechende Nachkontrollen vorgenommen. ■

Heckenaktion 2011

Am 8. April 2011 wurden der Jägerschaft Rohrbach ca. 7.300 Heckenpflanzen von einer Baumschule geliefert. Die Sträucher wurden von den Jägern des Bezirkes als Naturhecken angepflanzt.

Initiiert hat die Heckenaktion – diese findet im 2-jährigen Intervall schon seit 1985 statt – wiederum der Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz, Hofrat Dr. Wilfried Dünzendorfer.



Heckenaktion 2011 - links Jagdleiter Josef Hartl rechts HR Dr. Wilfried Dünzendorfer

Es wurden 14 heimische Strauch- und Baumarten angepflanzt, wie Salweide, Haselnuss, Traubenholunder, Vogelbeere, Wildkirsche, Heckenrose, Schlehe und Kreuzdorn.

Finanziert wird die Heckenaktion aus Naturschutzmitteln (Abteilung Naturschutz, Land OÖ).

Zur Veranschaulichung der seit 1985 gepflanzten Hecken: würde man mit den bereits gepflanzten Sträuchern eine 1-reihige Pflanzung mit einem Pflanzabstand von 1 m durchführen, so kommt man auf eine Gesamtlänge von 200 km. ■

Aquakultur-Seuchenverordnung

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere der Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse sowie zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (Aquakultur-Seuchenverordnung) ist mit 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

Diese Verordnung gilt für alle Aquakulturbetriebe (= Betriebe, die Wassertiere zur Produktionssteigerung halten). Für Fischzüchter ergeben sich daraus folgende wesentliche Änderungen:

Genehmigung/Registrierung:

- **Genehmigungspflichtig** sind Aquakulturbetriebe, die Wassertiere zu Besatzzwecken für das Ausbringen in Wildgewässer produzieren bzw. Wassertiere an andere Fischzuchtunternehmen oder den Großhandel weitergeben. Die bescheidmäßige Genehmigung erfolgt von der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem entsprechende Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen wie Eigenkontrollmaßnahmen, Verfahrensabläufe oder Betriebsausstattungen vorgeschrieben werden.



Besatzmaßnahmen

- **Registrierungspflichtig** sind auch - andere Anlagen als Aquakulturbetriebe, die keine Wassertiere in Verkehr bringen (z.B. Teiche zum Vorstrecken der Fischbrut für den Eigenbedarf),

- Angelgewässer (nicht Fischereireviere, aber Angelteiche!) und
- Betriebe, die ausschließlich Speisefische in kleinen Mengen für die Direktvermarktung und den Einzelhandel produzieren und diese Produkte direkt für den Endverbraucher bestimmt sind. Die Beschaffenheit des Primärproduktes darf dabei nicht wesentlich verändert werden (also frisch, filetiert, mariniert, geräuchert).

Solche Betriebe müssen vor ihrer Inbetriebnahme einen **Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Veterinärdienst)** unter Beilage eines Lageplanes, einer Skizze der Betriebsanlagen sowie dem Wasserrechtsbescheid (sofern vorhanden) stellen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach einem bestimmten Schema eine **Kategorisierung** (I bis V) vorzunehmen. Dabei werden der Gesundheitsstatus sowie eine **Risikoniveaueinschätzung** für Krankheitsausbrüche bzw. -verschleppung berücksichtigt.

Auf Basis dieser Einstufung wird die Häufigkeit der **behördlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen** durch den Amtstierarzt sowie der **Eigenkontrollmaßnahmen** durch den Betreuungstierarzt festgelegt.

Der Betreiber hat ein betriebspezifisches **Hygienekonzept** festzulegen. Der Betrieb ist außerdem zur **Buchführung** über folgende Punkte verpflichtet:

- sämtliche Tierbewegungen in und aus dem Zuchtbetrieb;
- Anzahl der verendeten Tiere (Aufzeichnung zumindest wöchentlich);
- Ergebnisse der Eigenkontrolle (z.B. Laboruntersuchungen oder die Aufzeichnungen des Bestandstierarztes im Rahmen der periodischen Betriebsbesuche);
- Maßnahmen aufgrund des betriebspezifischen Hygienekonzeptes;
- Arzneimitteleinsatz durch einen Tierarzt



Feststellung von Fischkrankheiten

In der Verordnung ist auch die **Anzeigepflicht bei Verdacht auf bestimmte Fischseuchen** sowie die Setzung entsprechender **Maßnahmen bei Bestätigung bestimmter Fischseuchen** geregelt. ■

Weitere Informationen erhalten Sie beim Amtstierarzt bzw. finden Sie im Internet unter:

http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Tiergesundheit/Seuchenbekämpfung_Ueberwachung/Aquakultur/

Einwohnerrückgänge verschärfen Finanzprobleme der Gemeinden des Bezirkes Rohrbach

Was haben Einwohnerzahlen mit Gemeindefinanzen zu tun? Diese Frage stellt sich bei oberflächlicher Betrachtung der Thematik vorerst einmal.

Bekannt sind aber die seit Jahrzehnten geführten Diskussionen um den "abgestuften Bevölkerungsschlüssel", wenn es um die Verteilung der Finanzmittel geht.

Dieser hatte bis 2001 bei den in zehnjährigen Abständen durchgeführten Volkszählungen sehr große Bedeutung, nunmehr erfolgt jährlich eine Anpassung der Einwohnerzahlen – die Auswirkungen sind dadurch noch schneller zu spüren.

Um dies zu veranschaulichen – jeder Bewohner einer Gemeinde wird für die Verteilung der Finanzmittel aus den Abgabenertragsanteilen mit einer Schlüsselzahl je nach Gemeindegröße multipliziert.

Aktuell sind derzeit folgende Schlüsselzahlen:

Die ermittelte Volkszahl der Gemeinden wird

- bei Gemeinden mit höchstens 10.000 Einwohnern mit 1 41/67 (bis 2010 mit 1 1/2),
- bei Gemeinden mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern mit 1 2/3,
- bei Gemeinden mit 20.001 bis 50.000 Einwohnern und bei Städten mit eigenem Statut mit höchstens 50.000 Einwohnern mit 2 und
- bei Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern und der Stadt Wien mit 2 1/3 vervielfacht.

Alleine diese Fakten (Details sind im jeweils geltenden **Finanzausgleichsgesetz** zu finden) verdeutlichen schon die Wichtigkeit der Einwohnerentwicklung.

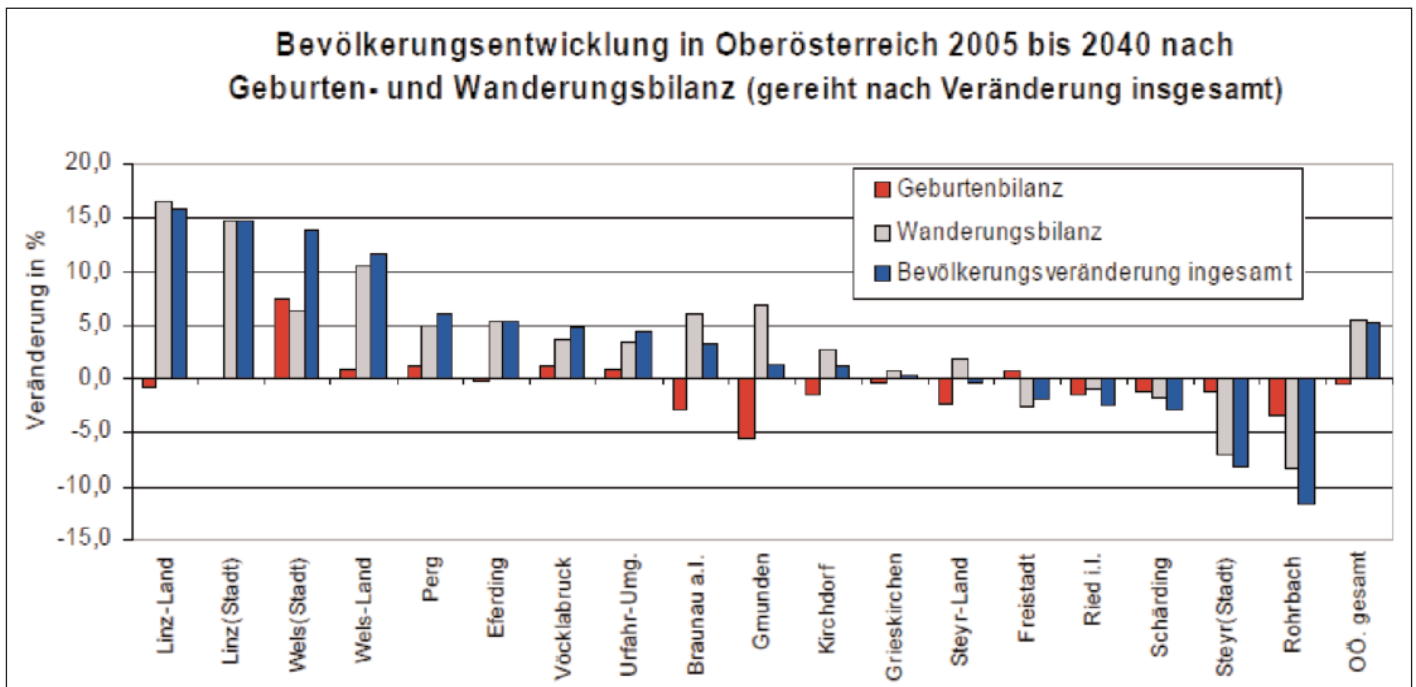
Der Bezirk Rohrbach hat seit einigen Jahren mit einer negativen Entwicklung zu kämpfen; das heißt, dass die Geburtenzahlen rückläufig sind und weiters durch die Abwanderung in Richtung Ballungsräume die Einwohnerzahlen sinken.

Damit sind auch geringere Einnahmen aus den Steuertöpfen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z. B. Umsatzsteuer, Einkommen- und Lohnsteuer) verbunden.

In den letzten 3 Jahren hat der Bezirk Rohrbach jeweils rund 200 Einwohner pro Jahr verloren.

Bei der Volkszählung 2001 wurden noch 57.811 Einwohner gezählt, im Jahr 2009 waren es nur mehr 57.100.

Ein Blick in eine Studie der Abteilung Statistik des Landes Oberösterreich lässt die Problematik in den nächsten Jahren noch mehr erahnen. ■



Grenzüberschreitende Bürgermeisterkonferenz

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den benachbarten Behörden – insbesondere den Landkreisen, Bezirken und Gemeinden – hat im Bezirk Rohrbach schon jahrzehntelange Tradition und wird auch laufend gepflegt.



Am 29. September 2011 trafen sich die Bürgermeister aus dem Bezirk Rohrbach im Granitzentrum Hauzenberg mit den Bürgermeistern aus dem Land der Abtei, um vor allem die Zusammenarbeit in der künftigen "Donau-Moldau-Region" zu diskutieren. Der Bezirk Rohrbach befindet sich mit den angrenzenden Landkreisen Passau und Freyung-Grafenau im Mittelpunkt dieser Region und sollte dadurch auch besonders profitieren können.

Bei der Bürgermeisterkonferenz unter dem Vorsitz von Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner präsentierten die Bürgermeister Bernhard Hain und Albert Stürmer sowie DI Markus Altenhofer vom Leadermanagement Donau-Böhmerwald eindrucksvoll die geschaffenen Einrichtungen und stellten auch die Qualitäten des "Rohrbacher Landes" in der Entwicklung der Region unter Beweis. Auf bayerischer Seite informierten Landrat Franz Meyer vom Landkreis Passau, der stellvertretende Landrat und Bürgermeister Josef Federhofer aus Hauzenberg und Ludwig Bauer vom Granitzentrum über die Zusammenarbeit auf bayerischer Seite. ■



v.l. Bgm. Josef Federhofer, BHF Dr. Wilbirg Mitterlehner, LR Franz Meyer, Ludwig Bauer

Besuch vom Passauer Landrat Franz Meyer



Am 13. September 2011 besuchte Landrat Franz Meyer Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner.

Landrat Meyer ist seit 1. Mai 2008 Landrat des Landkreises Passau. Der Landkreis hat knapp 188.000 Einwohner.

Besonders in der Europaregion sieht Landrat Meyer Potenzial für Synergien zwischen dem Landkreis Passau und dem Bezirk Rohrbach. ■

Schülerinnen und Schüler besuchen die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Im Frühjahr und Sommer des heurigen Jahres haben zahlreiche Volksschul- und Hauptschulklassen sowie Polytechnische Lehrgänge die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach besucht.

Dabei lernen die Kinder und Jugendlichen die vielfältigen Aufgaben einer Bezirkshauptmannschaft näher kennen. Sie haben auch die Möglichkeit Büros sowie die Bürgerservicestelle zu besichtigen.

Für Schülerinnen und Schüler von Volksschulen (vorwiegend 3. Klasse) sind vor allem das Ausstellen eines Reisepasses und der Fahrradausweis interessant. Schülerinnen und Schüler von Hauptschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen hingegen informieren sich über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Ausbleibezeiten, Alkoholkonsum, Rauchen) sowie über die Voraussetzungen zur Erteilung eines Mopedausweises und einer L17-Lenkbezeichnung.



Die Schüler/innen der Polytechnischen Schule Neufelden informieren sich beim Leiter der Bürgerservicestelle Josef Fellhofer

Eine Führung durch das Gebäude ist gegen Voranmeldung für Gruppen (Schulklassen, aber auch Erwachsene) jederzeit möglich.

Um rechtzeitige Anmeldung wird ersucht (Tel.: 07289/8851-69306). ■



Kinder der VS Pfarrkirchen besuchten in der letzten Schulwoche die Bezirkshauptstadt Rohrbach und die Bezirkshauptmannschaft

22 neue Lehrlinge beim Land Oberösterreich

Mit 1. September 2011 haben 22 Lehrlinge ihre Lehrlingsausbildung beim Land Oberösterreich begonnen.

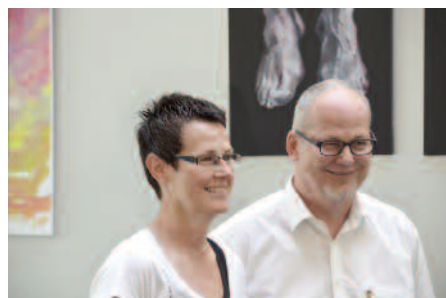
Davon wird auch in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach 1 Lehrling zum Bürokaufmann ausgebildet.

Bereits seit 14 Jahren werden beim Land Oberösterreich Lehrlinge ausgebildet. Seit 1997 wurden mehr als 1.000 Lehrlinge in den Landesdienst aufgenommen. Das Land Oberösterreich ist damit der größte Lehrlingsausbildner unseres Bundeslandes (*Quelle: Land OÖ*). ■

Ausstellung in der Bezirkshauptmannschaft

Es gehört bereits zur Tradition, dass im Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ein- bis zweimal pro Jahr eine Ausstellung von Künstlerinnen und Künstlern oder vom Heimatverein des Bezirkes Rohrbach stattfindet.

Anfang Juli 2011 war es wieder so weit, dass zahlreiche Gäste der Einladung zur Eröffnung der Ausstellung mit Bildern von Mag. art. Ulrike Eidenberger und Mag. art. Christian Ruckerbauer gefolgt sind.



Mag. art. Ulrike Eidenberger und
Mag. art. Christian Ruckerbauer

Christian Ruckerbauer hatte bereits mit 13 oder 14 Jahren den klaren Berufswunsch Zeichenlehrer zu werden. Seit 1987 ist er Kunsterzieher an den Berufsbildenden Schulen in Rohrbach. Zahlreiche Erfolge mit künstlerischen Schulprojekten zeichnen ihn aus. 2007 erhielt er den Kulturpreis der Stadt Rohrbach.

Seine Schwester Ulrike, für die „Malen eine andere Sprache als die der Worte ist“, absolvierte das Lehramtsstudium für Bildnerische Erziehung und Technisches Werken und unterrichtet seit 1983 am Gymnasium Rohrbach.

Die Bilder der beiden konnten bis Anfang Oktober in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach besichtigt werden. ■



Bezirkshauptfrau
Dr. Wilbirg Mitterlehner bei der Vorstellung der beiden Geschwister

Weiterbildungsveranstaltung

Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Teil der Personalentwicklung in unserer Bezirkshauptmannschaft. Deshalb werden zusätzlich zum Seminarangebot der Personalabteilung des Landes OÖ ein- bis zweimal pro Jahr für die Bediensteten in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach persönlichkeitsbildende Seminare organisiert.

Am 3. Oktober 2011 wurde der Vortrag „Erfolgreich im Team“ angeboten. Die Referentin Dipl.-Ing. Gabriella Herzog, selbstständige Trainee, verstand es ausgezeichnet, die Vorteile von Teamarbeit aufzuzeigen.

Wenn die Zusammenarbeit im Team funktioniert, stimmt am Ende auch die Leistung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten ihre Kenntnisse über Teamarbeit vertiefen und damit die Bedeutung und den Wert der guten Zusammenarbeit als wichtigen Faktor für den Erfolg eines Unternehmens erkennen.

Zu diesem Vortrag waren auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksalten- und Pflegeheime Aigen, Haslach, Kleinzell, Lembach und Ulrichsberg eingeladen. ■



Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner begrüßt die Vortragende Dipl.-Ing. Gabriella Herzog

"Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile".
(Christian von Ehrenfels)

Betriebsanlagen-Beratungstage:

Dieses für künftige Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuell Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein Behördenvertreter, der dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein gewerbetechnischer Sachverständiger und ein Vertreter des Arbeitsinspektors anwesend.

Termine:

Oktober: 21.10.2011

November: 11.11.2011, 25.11.2011

Dezember: 16.12.2011

jeweils am Freitag von 08:15 bis 12:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 105)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69411 oder -69405

Bezirksgrundverkehrskommission:

Sitzungstermine:

Montag, 17. Oktober 2011

Montag 21. November 2011

Montag, 12. Dezember 2011

Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vorliegen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

Energieberatung des Oö. Energie-sparverbandes für Neubau und Sanierung:

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (2. Stock, Zi.Nr. 230)

Es wird um eine Terminvereinbarung unter 0732/7720-14860 gebeten.

Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz:

Neuer Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz (zuständig für Gebäudeangelegenheiten):

Dipl.-Ing. Harald Goldberger

Sprechtag:

Dienstag, 18. Oktober 2011

Montag, 07. November 2011

Dienstag, 29. November 2011

Dienstag, 20. Dezember 2011

jeweils von 08:45 bis ca. 10:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (1. Stock, Zi.Nr. 117)

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69415 oder -69413

Hinweis: Es wird empfohlen, zur Beratung einen Planentwurf oder eine Skizze sowie einen Flächenwidmungsplan-Auszug (bei der Gemeinde erhältlich) mitzubringen.

Sozialberatung:

im **Bezirksaltenheim Aigen-Schlägl**
Telefon: 0660/3409527

jeden Montag, 13:00 bis 16:00 Uhr
jeden Mittwoch, 08:00 bis 11:00 Uhr

im **Bezirksaltenheim Lembach**

Telefon: 0660/3409527

jeden Dienstag, 08:00 bis 11:00 Uhr
jeden Mittwoch, 13:00 bis 16:00 Uhr

in der **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach**

Telefon: 07289/8851-69318, -69329, -69340

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und

Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Sprechstunden im Bezirksaltenheim Haslach

Telefon: 07289/72306-507

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15:30 bis 17:00 Uhr

AUSSTELLUNG

„Das Adelsgeschlecht der Rosenberger - ihre Spuren im Bezirk Rohrbach“

Ort: Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (Erdgeschoss)

Dauer: 28.10. - 12.12.2011

Organisator: Heimatverein des Bezirkes Rohrbach

Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.
Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

BH aktuell finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bh-rohrbach.gv.at.